



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600

Fax: +43(0) 512 219 921 7552

gemeinde@hippach-schwendau.at

hippach-schwendau.at

UID: ATU58481128

Zl.: 26/2024

Sitzungsprotokoll der 26. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, 19. November 2024 im Sitzungsaal im Haus der Gemeinden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:58 Uhr

Vorsitz: Bgm. Franz Hauser

Gemeinderät:innen: Vize-Bgm. Andreas Schneeberger
Schiestl Gerhard
Wechselberger Gerold
Emberger Johannes
Kreidl Anna
Spitaler Hansjörg
Hanser David
Schneeberger Hansjörg
Rahm Georg
Rauch Johannes
Geisler Johannes
Ersatz-GRin Warmuth Monika für Wechselberger Christof

Entsch. Abwesend: Wechselberger Christof

Außerdem war 3 Zuhörende anwesend.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon sind 13, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

WENN EINZELNE GEMEINDERATSMITGLIEDER MIT WORTMELDUNGEN IM PROTOKOLL ERWÄHNT WERDEN, WURDE DIES AUSDRÜCKLICH WÄHREND DER SITZUNG VOM JEWEILIGEN MITGLIED VERLANGT. ENTHALTUNGEN GELTEN ALS NEIN-STIMME.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss „Klärschlamm Trocknung ARA-Strass“ AIZ Abwasserverband
3. Beschlussfassung Beteiligung Sommerfeeling 2025 hinteres Zillertal
4. Festlegung Gebührenverordnung 2025
5. Subventionszahlungen an die Vereine 2025
6. Beschlussfassung Beitragszahlung für Weginstandhaltung WI Horbergweg
7. Information über das Insolvenzverfahren WRS Energie- u. Baumanagement betreffend Arche Kunterbunt
8. Vergabe Asphaltierungsarbeiten im Kreuzungsbereich Egger, Schwendau-Dorf
9. Beteiligung Schülertransport
10. Ansuchen Dorferessenschaft Zuschuss Wegabgrenzung
11. Information Bürgermeister
12. Anträge, Anfragen u. Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hauser begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2) Beschluss „Klärschlamm Trocknung ARA-Strass“ AIZ Abwasserverband

Der AIZ-Abwasserverband hat sich in seiner MGV 93/2022 vom 30.11.2022 entschlossen zukünftig den Klärschlamm nicht mehr nur entwässert, sondern getrocknet zu entsorgen. Die Gründe liegen dabei im wirtschaftlichen Bereich, da derzeit die Kosten für die KS-Entsorgung mit 750.000 € netto pro Jahr bereits rund 1/3 der gesamten Kläranlagenbetriebskosten ausmachen! Dazu wird eine KS-Trocknungsanlage auf der ARA-Strass mit einem Investitionsvolumen von 3,000 Mio. € netto errichtet! Diese soll im April/Mai 2025 in den Regelbetrieb gehen und die Klärschlamm-Entsorgungskosten erheblich senken, so dass sich eine Amortisationszeit der Anlage von ca. 10-11 Jahren ergibt. Die Einsparung pro Jahr beträgt rd. 300.000 €.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt EINSTIMMIG dem Projekt „Klärschlamm Trocknung (KSTRO) ARA-Strass“ ausdrücklich zuzustimmen und am Projekt teilzunehmen und das Projekt über den AIZ-Abwasserverband (der Verband setzt das Projekt um) zur KIP2023 Förderung einzureichen!

Punkt 3) Beschlussfassung Beteiligung Sommerfeeling 2025 hinteres Zillertal

Am 17.10. fand von den Gemeindevertreter:innen der Gemeinden des hinteren Zillertal eine Sitzung mit Schwerpunkt gemeinsames Sommerbetreuungsprogramm für unser Kinder u. Jugendliche statt. Für 2025 ist

angedacht, dass sich die Gemeinden des MS-Verbandes Hippach u.U., Mayrhofen, Brandberg, Finkenberg als auch Tux zusammenschließen und gemeinsame Aktivitäten in dem Sommerferien anbieten und organisieren. Auf die Plattform www.summer-feeling.at kommt ein Buchungssystem, wo sich die Kinder u. Jugendlichen zu diversen Aktivitäten anmelden können. Die Kosten der Organisationsabwicklung werden anteilmäßig an die teilnehmenden Gemeinden lt. Einwohnerschlüssel verrechnet.

Die Gemeinde Schwendau beschließt EINSTIMMIG am Programm Summerfeeling 2025 teilzunehmen und mitzuwirken.

Punkt 4) Festlegung Gebührenverordnung 2025

Die Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr müssen angepasst werden. Eine Erhöhung ist bei Erschließungsbeitrag, den Müllgebühren, der Wasseranschluss- u. Benützungsgebühr, Wasserzählermiete als auch Kanalanschluss- bzw. Kanalbenützungsgebühr vorgesehen. Die Erhöhung der Wasser- u. Kanalgebühren ist nötig, um zukünftig weiterhin Förderungen vom Land Tirol bzw. Bund lukrieren zu können.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Festlegung der Gebührenverordnung 2025 laut Aufstellung.

2025	
Grundsteuer A	500 v.H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. d. Messbetrages
Hundesteuer	lt. Hundesteuerverordnung € 80,00 pro Jahr für den ersten Hund € 100,00 pro Jahr für jeden weiteren Hund Hundemarke € 3,00
Ankündigungssteuer	€ 2,00 pro Plakat/Woche, Vereine € 1,00 pro Plakat/Woche
Erschließungsbeitrag	2 % von € 248 = € 4,96 Bauplatz in m² davon 150 v.H. des Einheitssatzes Baumasse des Gebäudes in m² davon 70 v.H. des Einheitssatzes
Müllgebühren exkl. 10 % MwSt.	Grundgebühr € 9,09 netto = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 10,00 brutto Mindestmenge € 0,354 netto/kg, 38 kg = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 0,39 brutto Weitere Gebühr Restmüll € 0,354 netto/kg, € 0,39 brutto Bioabfall € 0,218 netto/kg, € 0,24 brutto 3,5 Restmüllsack 80 l € 4,09 netto, € 4,50 brutto Biomüllsack 25 l 10 Säcke zu € 35,00 brutto Biomüllsack 10 l 26 Säcke zu € 31,00 brutto Freimüllmengen 200 Kg Restmüll/Jahr für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 365 Kg Restmüll/Jahr für pflegebedürftige Erwachsene (Windeln für Erwachsene mit ärztlicher Bestätigung)
Wasseranschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 1,818 netto / m³ umbauter Raum, € 2,00 brutto € 19,818 netto / m³ Rauminhalt bei Schwimmbädern, € 21,80 brutto
Wasserbenützungsgebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 0,818 netto pro m³ Wasserverbrauch, € 0,90 brutto
Wasserzählergebühr exkl. 10 % MwSt.	3-5 m³ Zähler € 38,363 netto, € 40,00 brutto 20 m³ Zähler € 45,454 netto, € 60,00 brutto 50 m³ Zähler € 81,818 netto, € 90,00 brutto
Kanalanschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	a) € 5,936 netto/m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 01,02,04,06,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 8,53 brutto b) € 13,318 /m³ umbauter Raum für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II und Penken-Gschößberg, € 14,85 brutto c) € 24,518 /m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe, € 28,97 brutto d) € 4,309 netto/m² Dachfläche für Niederschlagswässer, € 4,74 brutto

Kanalbenutzungsgebühr exkl. 10 % MwSt.	a) € 2,383 netto/m³ Wasserverbrauch für ABA Schwendau BA 01,02,04,05,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 2,60 brutto b) € 2,972 netto/m³ Wasserverbrauch für AlZ Nebensammler Finkenberg I und II und Penken-Gschößberg, € 3,24 brutto
ab Ablesung September 2025	c) € 4,036 netto/m³ Wasserverbrauch für BA 03 Schigebiet Horberger Alpe, € 4,44 brutto d) Pauschal 40 m³ pro EWGW und Jahr ohne Wassserzähler e) Benützungsgebühr für Niederschlagswasser jährlich pro Dachfläche bzw. befestigte Oberfl. somit € 0,31 netto / m² Dachfläche, € 0,34 brutto

Freimenge Kanalgebühren für Garten- und Blumenpflege ab 2008

Gebäude	bis 800 m³ umbauter Raum	10 m³
Gebäude von 800,01 bis 1.600,00 m³ umbauter Raum		20 m³
Gebäude	über 1.600,01 m³ umbauter Raum	30 m³

Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude keine Befreiung
lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4)

Elternbeitrag Kindergarten exkl. 10 % MwSt.	€ 31,818 netto pro Kind/Monat unter 4 Jahren, € 35,00 brutto € 22,727 netto pro Kind/Monat Kindergartentransport, € 25,00 brutto € 13,636 netto für ein weiteres Kind aus der gleichen Familie pro Monat, € 15,00 brutto
Elternbeitrag Kinderkrippe	Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat von 7:15 bis 13 Uhr Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat für Nachmittagsbetreuung
Mittagstisch	5 € brutto/Mittagessen 1 € brutto/Nachmittagsjause
Kopiergebühren	€ 0,10 pro SW-Kopie A4 € 0,20 pro Farbkopie A4
Kehrbuch	€ 1,60 pro Stück

Freizeitwohnsitzabgabe jährlich	a) bis 30 m² Nutzfläche mit	€ 210,00
	b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€ 420,00
	c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche	€ 608,00
	d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€ 863,00
	e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€ 1.208,00
	f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€ 1.553,00
	g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€ 1.898,00
Leerstandsabgabe monatlich	a) bis 30 m² Nutzfläche mit	€ 25,00
	b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€ 50,00
	c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche	€ 70,00
	d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€ 100,00
	e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€ 135,00
	f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€ 175,00
	g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€ 215,00

a) Beschlussfassung Abfallgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Schwendau hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Siedlungsabfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Siedlungsabfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person € 10,00 (brutto) / = 100%
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 10,00 (brutto) / = 100%
2. Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
 - a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe
 - je 5 m² Betriebsfläche 100 %
 - b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
 - je 1,5 Sitzplätze 100 %
 - liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen
 - c) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime
 - je 200 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %

§ 4

Weitere Gebühren

1. Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
 - a) Restmüll € 0,39/kg
 - b) Restmüllsäcke 60l € 4,50/Sack
 - c) Biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen € 0,24/kg

d)	Maisstärkesäcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall 10l	€ 1,192/Sack
	Siedlungsabfall 25l	€ 3,50 /Sack

3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.

§ 5

Änderungstichtag und Fälligkeit

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 1. Juli des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

Die Vorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im 3. Quartal des jeweiligen Jahres.

Die Vorschreibung für die weitere Gebühr für biogene Siedlungsabfälle erfolgt quartalsmäßig.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft.

b) Erschließungsbeitragsverordnung

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Schwendau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Gemeinde Schwendau erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Schwendau von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 3

In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft.

c) Wasserleitungsgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schwendau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der Umbaute Raum laut Baubescheid nach TBO. Bei Gebäuden in welchen Unternehmen mit großem Raumbedarf und geringem Wasseranfall (z.B. Lagerhäuser, Tischlereien, Schlossereien, Seilbahn- und Liftstationen, landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenräume) untergebracht sind, bleibt die 3,5 m übersteigende Höhe bei der Berechnung des umbauten Raumes außer Betracht.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Bei Schwimmbädern beträgt die Anschlussgebühr einmalig 21,80 Euro brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,90 Euro brutto pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 40 Euro brutto für einen 3-5m³ Zähler, 60 Euro brutto für einen 20m³ Zähler, und 90 Euro brutto für einen 50m³ Zähler pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bei der 4. Vorschreibung vorzuschreiben. Die jeweiligen Akontozahlungen bei der 2. Vorschreibung.

§4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§5

Gebührenschildner

Schildner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren mit 31.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft.

GV Wechselberger erkundigt sich, ob die Bauern von Schwendau einen Freimenge zur Tränkung ihres Viehbestandes bekommen. Lt. Bgm. Hauser gibt es bereits eine Vergünstigung für die Landwirte, er wird darüber berichten.

Nachtrag: in der Kanalgebührenverordnung unter § 2 (3) und § 4 (3) gibt es Sonderbestimmungen für Landwirte, sofern sie einen Sub-Zähler installiert haben. Wassergebühren fallen an, jedoch keine Kanalbenutzungsgebühren

d) Kanalgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenutzungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) a) Der Kubikmeter umbaute Raum wird bei Betriebsgebäuden bzw. betrieblich genutzten Gebäudeteilen mit großem Raumbedarf und geringem Abwasseranfall nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m in Anrechnung gebracht. Gebäude, die nicht an die Kanalanlage angeschlossen sind, zB landw. Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), bleiben außer Betracht.

b) Aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten für die Erschließung der verschiedenen Gebiete beträgt die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 01, 02, 04, 05, 08 und 09 sowie BA 03 im Bereich Kleinschwendberg beträgt derzeit € 6,53 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt derzeit € 14,65 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt derzeit € 26,97 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen.

c) Für die Ableitung von Niederschlagswasser der im Trennsystem und Mischsystem geführten Kanalanlagen wird für den Quadratmeter Fläche eine Anschlussgebühr von € 4,74 inklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer festgelegt.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegern) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

Bei den aufgezählten Bauwerken handelt es sich ausschließlich um Gebäude und Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind. Obige Gebäude, welche an den Kanal angeschlossen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und zur ersten Hälfte drei Monate nach Zustellung des Bescheides und zur zweiten Hälfte ein Jahr und drei Monate nach Zustellung des Bescheides fällig zu stellen.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Bei Dachflächen das Ausmaß der Quadratmeter.

(2) a) Der Kanalzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 01, 04, 05, 08 und 09 sowie für BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 2,60 brutto jährlich.

b) Für den Anschlussbereich AIZ Nebensammler Finkenbergr I und II (Penken-Gschößberg) beträgt der Kanalzins € 3,24 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.

c) Für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt der Kanalzins € 4,44 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird eine Freiwassermenge für die Viehhaltung (welche nicht über die Kanalanlage abgeführt wird) laut Subzähler gewährt.

(4) Für Niederschlagswässer im Trennsystem und Mischsystem werden 7 % der Anschlusskosten jährlich, somit € 0,31 netto pro m² Dachfläche verrechnet.

(5) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

(6) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

Gebäude bis 800 m ² umbauter Raum	10 m ³
Gebäude von 800,01 bis 1.600 m ³ umbauter Raum	20 m ³
Gebäude über 1.600,01 m ³ umbauter Raum	30 m ³

Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude keine Befreiung lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4)

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 4 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasser-zählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft.

Punkt 5) Subventionszahlungen an die Vereine 2025

Die Gemeinde Schwendau hat den Vereinen mitgeteilt, dass sie bis September ein schriftliches Ansuchen über eine Subventionszahlung zu stellen haben. Nicht alle Vereine sind der Aufforderung nachgekommen, d.h. aufgrund der bisherigen Vorgangsweise, dass die Vereine mit der Höhe der ausbezahlten Förderung auskommen. Die Aufstellung über die Subventionszahlungen 2025 für Vereine wurde dem Gemeinderat übermittelt und ist unten ersichtlich. Die Erhöhung für 2025 ist markiert

Musik	11.000,00	
SK-Hippach	5.450,00	+ 1/3 der Fahrtkosten ca. € 13.000,00, Turnhallenbenützung Kinder/Jugend ca. € 450,- (Ansuchen 5000)
WSV Hippach	4.000,00	
ESV Lagerhaus Ramsau	500,00	
Zillertaler Leichtathletik	700,00	
Schützenkompanie	1.500,00	
Frauenchor Hippach	0	
Bergrettung Mayrhofen	1.500,00	+1.700 € (Anteilige Miet- u. Betriebskosten)
Obst- und Gartenbauverein	300,00	
Seniorenclub	2.000,00	
Tennisclub	1.650,00	
Landjugend Schwendau	700,00	
Volleyballclub Zillertal	700,00	
Rainbows Tirol	250,00	
Chorgemeinschaft Hippach	400,00	
Freunde vom Burgschrofen	0	
ChoCooKi	400,00	
Zillertaler Reitverein	300,00	(Ansuchen 400)
Karateverein	200,00	
Hundefreunde Zillertal	300,00	
Bergwacht Hinteres Zillertal	100,00	

Rot – Ansuchen
 Schwarz - Vorjahr

Summe 2025	32.050,00	+ Zusatzförderung € 15.150,-
Summe 2024	31.650,00	€ 15.150,-

Tieruntersuchungen 2025 (lt. Re. Tierarzt) € 360,-

Fleckviehzuchtverein Hippach - Schwendau	5,10 pro GVE	
Fleckviehzuchtverein Schwendau-Laimach	5,10 pro GVE	
Braunviehzuchtverein	5,10 pro GVE	
Eder Anita	5,10 pro GVE	
Geisler Josef, Asteqq 398	5,10 pro GVE	= Gesamt € 2.831,52

Schafzuchtverein	€	250,00
Bienenzuchtverein	€	500,00

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt EINSTIMMIG, die Subventionszahlungen lt. obiger Aufstellung mit den angegebenen Änderungen für das Jahr 2025 zu gewähren. Die Gemeinde Schwendau möchte damit das aktive Vereinsleben in unserer Region unterstützen und aufrechterhalten.

Punkt 6) Beschlussfassung Beitragszahlung für Weginstandhaltung WI Horbergweg

Am 07. November 2024 fand die Vollversammlung der Weginteressentschaft Horberg statt, bei der folgende Variante der Staubfreimachung des Weges beschlossen wurde:

Gesamtkosten "vernünftige" Variante				
Abschnitt	Drainagen, Vorb. MBB	Bombieren/Verdichten	Asphalt 11cm	Gesamt
UKP-Abzw.Sunnalm	9.878,00		57.150,00	67.028,00
Schotterloch -Tappenalm	10.159,80		39.246,10	49.405,90
Tappenalm - Weiderost Tuxer	9.878,00	2.763,11		12.641,11
Abzw. Sunnalm - Sunnalm	10.632,00	2.819,50	0	13.451,50
	40.547,80	5.582,61	96.396,10	142.526,51
Umsatzsteuer	8.109,56	1.116,52	19.279,22	28.505,30
	48.657,36	6.699,13	115.675,32	171.031,81

Asphaltiert werden die Abschnitte Umkehrplatz bis Abzweigung Sunnalm und Schotterloch bis Tappenalm. Die beiden anderen Abschnitte Tappenalm-Weiderost bzw. Abzweigung Sunnalm bis zur Jausenstation Sunnalm werden durch Materialzufuhr verbessert und bombiert, so dass es auch hier zu einer Verbesserung der Staubsituation kommen wird. Von des Gesamtkosten von € 171.031,81 fallen ca. 26 % auf die Gemeinde Schwendau. Die Mayrhofner Bergbahnen (MBB) gehen für die Gemeinde Schwendau in eine kostenlose 3-jährige Vorfinanzierung. Zusätzlich übernimmt die MBB einen Sonderbeitrag in der Höhe von € 20.000,- für die Staubfreimachung, so dass der Anteil der restl. Weginteressenten auf € 96.000,- sinkt.

Trotzdem ist eine Beitragserhöhung nötig um laufende Abgänge zu decken und eine geringe Reserve für unvorhersehbare Ereignisse zu schaffen. Die heurigen KAT-Schäden wurden über einen Kredit finanziert. Um weitere Zinslasten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die laufenden Interessenschaftsbeiträge zu verdreifachen und zusätzlich 2025 einen Sonderbeitrag einzuheben.

Bgm. Hauser erläutert dem Gemeinderat, dass die Gemeinde als Teil der Weginteressentschaft grundsätzlich an der Finanzierung der Maßnahmen wie Staubfreimachung als auch Erhöhung der Beiträge nicht vorbeikommt. Das Protokoll der Vollversammlung der Weginteressentschaft Horbergweg wird dem Protokoll (Beilage 1) beigefügt.

Auf Beantragung von Bgm. Hauser beschließt der Gemeinderat von Schwendau EINSTIMMIG den Beschluss von der 25. GRS vom 22.10.2024 zu ändern: Der Gemeinderat Schwendau stimmt für die Staubfreimachung des Horbergweges in der Höhe von € 171.031,81. Wobei die Gemeinde Schwendau mit ca. 26 % der Kosten beteiligt ist. Dieser Anteil wird von der Mayrhofener Bergbahn zinsfrei für 3 Jahre vorfinanziert. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat der Erhöhung des jährlichen Beitrages zu.

Punkt 7) Information über das Insolvenzverfahren WRS Energie- u. Baumanagement betreffend Arche Kunterbunt

Wie bereits bekannt, ist die WRS Energie- u. Baumanagement GmbH in den Konkurs geschlittert. Als Generalunternehmer hat die WRS die Kinder- u. Jugendbetreuungseinrichtung Arche Kunterbunt errichtet. Grundsätzlich konnte der Bau abgeschlossen werden. Die Gemeinde hat eine Bankgarantie in der Höhe von ca. € 92.000,- welche für ev. Mängelbehebung bis 2027 zurückgehalten wird bzw. € 55.000,- wurden aufgrund von Mängel (defektes MSR-Regelgerät, Mängel Boden Jugendzentrum, Akustikdecken in den Funktionsräumen. Absturzsicherung Dachfenster außen) zurückgehalten. Der Konkurs der WRS hat also kaum Auswirkungen auf die Gemeinde Schwendau und Mängelbehebung kann voraussichtlich über die Bankgarantie abgewickelt werden. RA Hansjörg Fankhauser bzw. Smart Engineering Zeiler und zpb Zoller, die uns auch während der Vergabe und Bauphase begleitet haben, wickeln die weitere Vorgehensweise für die Gemeinde Schwendau ab.

Auf Nachfrage kann Bgm. Hauser bestätigen, dass ausführende Firmen leider noch Forderungen gegenüber der WRS offen haben. Die Gemeinde hat aufgrund der GU-Vereinbarung alle Forderungen beglichen und somit können bei der Gemeinde Schwendau keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

Punkt 8) Vergabe Asphaltierungsarbeiten im Kreuzungsbereich Egger, Schwendau-Dorf

Wie bereits im Gemeindevorstand besprochen, wird aufgrund des Neubaus des Wohnhauses Geisler Florian die Straßenflucht im Kreuzungsbereich Egger, Schwendau Dorf, verändert. Die Kosten für die Verlegung der Straße wird von der Gemeinde Schwendau übernommen, die Randsteinverlegung von der Gemeinde organisiert und zur Hälfte weiterverrechnet. Der Hydrant muss nicht versetzt werden, jedoch die Wasserleitung tiefer und auf die Gemeindestraße verlegt werden.

Die Firma AEP hat ordnungsgemäß ausgeschrieben und die eingelangten Angebote sorgfältig geprüft:

Firma Strabag	€ 21.215,40 netto mit 3% Skonto
Firma Bodner	€ 34.783,96 netto
Firma Rieder Asphalt	kein Angebot (zeitlich nicht möglich)

Die Vergabe der Asphaltierungsarbeiten wird EINSTIMMIG durch den Gemeinderat Schwendau an den Billigstbieter Firma Strabag vergeben. Die Arbeiten werden sofort durchgeführt.

Auf Nachfrage von Rauch Johannes wird geprüft, ob die beschädigten Randsteine oberhalb des Wohngebäudes Geisler ev. getaucht werden können. Sofern eine Reparatur (Austausch) möglich ist, wird diese durchgeführt.

Punkt 9) Beteiligung Schülertransport

Die Schülerin Felicitas Schneeberger fährt bereits seit dem Schuljahr 2021/22 täglich von Burgstall in die Landessonderschule Mariatal nach Kramsach und retour. Diesen Schülertransport mit barrierefreiem Taxi hat das Taxiunternehmen Kröll übernommen. Bereits bei der 47. GRS vom 28.09.2021 hat der Gemeinderat von Schwendau beschlossen, die Kosten zu einem Drittel zu übernehmen, ein weiteres Drittel konnte über Förderungen des Landes gedeckt werden und das letzte Drittel wurde von örtliche Serviceclubs übernommen. Inzwischen liegen die Schülertransportkosten für das Jahr 2023/24 bei ca. € 18.750,-, die Förderung von Land Tirol ist bei ca. 40 %. Nach Abrechnung des Schuljahres 23/24 werden die Kosten rückwirkend wie folgt

vorgeschrieben. Nach Abzug der Förderung übernimmt die Gemeinde Schwendau ca. 40 % der Kosten und die Familie Schneeberger trägt als Eigenleistung 20 % der Fahrtkosten.

Der Gemeinderat von Schwendau stimmt mit 11 JA-STIMMEN und 2 ENTHALTUNGEN (Schneeberger Andreas u. Hansjörg) für die Aufteilung von 40 % Land Tirol bzw. Bund, 40 % Gemeinde Schwendau und 20 % Eigenleistung der Familie für den Schülertransport nach Mariathal/Kramsach.

Punkt 10) Ansuchen Dorfinteressentschaft um Zuschuss Wegabgrenzung

Die Agrargemeinschaft Dorfinteressentschaft Schwendau hat um Zuschuss für die Erneuerung der Wegabgrenzung Radweg (Boschnergasse) und Zufahrtstraße Schwendau-Dorf (3-Linden) angesucht. Bereits im Frühling wurden die Zäune einheitlich erneuert, Holzsäulen gegen Kunststoffsäulen getauscht. Die Querbretter wurden durch Bänder ersetzt, um die Schneeräumung zu erleichtert. Die Gesamtkosten liegen bei € 5.457,82. Die Dorfinteressentschaft bittet um Übernahme von 50% der Rechnungskosten.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG einmalig die Übernahme von 50 % der Rechnungskosten, das sind € 2.728,91.

Punkt 11) Information Bürgermeister

- a) Der Einladung zur Jungbürgerfeier am 16.11.2024 sind von 280 geladenen ca. 132 junge Menschen aus den Gemeinden gefolgt. Der Einzug in die Kirche hat ein prächtiges Bild ergeben und die Stimmung unter den Jungbürger:innen war gemeindeübergreifend sehr gut. Die Gemeinde Schwendau war durch 6 Gemeinderatsmitglieder stark vertreten.
- b) Bürgermeister Hauser hat noch keine Rückmeldung von der WLW, ob sie heuer die Mühlbachverbauung fertigstellen. Transporte Rauch hat auch noch nicht fertiggestellt, dies muss bis 31.12.2024 erledigt sein, damit keine Pönale anfällt.
- c) Von 4 Bauwerbenden Am Weinberg haben wir bereits die Zusage, dass sie das Grundstück kaufen, zwei melden sich bis Ende November 2024.
- d) Die Geburtenzahlen haben sich deutlich verringert, mit Stand heute sind 2024 bisher 15 Babys auf die Welt gekommen, 2023 waren 17 Babys und 2022 31 Babys.
- e) Terminavisos nächste Gemeinderatssitzung: 17.12.2024

Punkt 12) Anträge, Anfragen u. Allfälliges

- a) Wechselberger Gerold erkundigt sich nach dem Stand des Containerverkauf. Schiestl Gerhard ist in Verhandlung mit zwei Interessenten. Mobiliar kann jederzeit in den bestehenden Gemeindekindergärten aufgeteilt werden.
- b) Emberger Hannes fragt nach den offenen Fördergeldern des Landes Tirol. Bgm. Hauser berichtet, dass bereits mit dem Landeshauptmann gesprochen wurde und die Abklärung in Arbeit ist. Grundsätzlich ist die Zusage über die Fördersumme des Landes Tirol nicht dieselbe wie ausgezahlt.